



> [Navigation](#) > Rechtsprechung

- [Rechtsprechung](#)



- [Suche](#)
- [Erweiterte Suche](#)
- [Gerichte](#)
- [Rechtsgebiete](#)

Niedersächsisches Vorschrifteninformationssystem

[NI-VORIS](#)

## Rechtsprechung der niedersächsischen Justiz

### Anlage weiterer Zufahrten zu privaten Grundstücken

Die Anlegung notwendiger Zufahrten von der öffentlichen Straße zu privaten Grundstücken ist vom Gemeingebrauch in der Form des sog. Anliegergebrauchs gedeckt, sofern nicht straßenrechtliche Sonderregelungen, wie etwa § 8a Abs. 1 FStrG und § 20 Abs. 2 NStrG eingreifen. Die Neuanlage weiterer - nicht erforderlicher - Zufahrten ist demgegenüber erlaubnispflichtig.

Für eine Ordnungsverfügung nach § 22 NStrG ist regelmäßig die formelle Illegalität der Straßenbenutzung ausreichend. Der Straßennutzer hat es selbst in der Hand, den von ihm herbeigeführten Zustand durch einen nachträglichen Antrag auf Erteilung der Sondernutzungserlaubnis zu legalisieren.

OVG Lüneburg 7. Senat, Urteil vom 18.07.2012, 7 LB 29/11

§ 72 Abs 1 GemO ND, § 14 Abs 1 StrG ND, § 18 Abs 1 StrG ND, § 20 Abs 2 StrG ND, § 20 Abs 7 StrG ND, § 22 StrG ND

#### Verfahrensgang

vorgehend VG Hannover, 14. September 2009, Az: 12 A 4280/07, Urteil

#### Tatbestand

251/07 -, juris Rn. 10; Kodal, aaO, Kap. 26 Rn. 37). Voraussetzung für den Anliegergebrauch ist immer das besondere Angewiesensein des Grundeigentums auf das Vorhandensein und die Benutzung der Straße (BVerwG, Urt. v. 15.12.1972, aaO). Der grundrechtlich geschützte Kernbereich des Anliegergebrauchs reicht nur so weit, wie die angemessene Nutzung des Grundeigentums eine Benutzung der Straße erfordert. Der gegenüber dem schlichten Gemeingebrauch gesteigerte Anliegergebrauch erstreckt sich daher nur auf den notwendigen Zugang des Grundstücks zur Straße und seine Zugänglichkeit von ihr (BVerwG, Urt. v. 08.09.1993 - 11 C 38.92 -, juris Rn. 12). Nicht auf die Schaffung einer eigenen ausschließlich auf seinem Grundstück gelegenen Zufahrt angewiesen ist etwa, wer es über eine gemeinsame Zufahrt mit anderen Grundstücken erreichen kann (Sächs. OVG, Beschl. v. 10.11.2009 - 1 A 764/08 -, juris Rn. 9). Auch innerhalb der geschlossenen Ortslage ist mithin nicht schlechthin jedermann unter Berufung auf den Gemeingebrauch berechtigt, eine Zufahrt zu einer Gemeindestraße anzulegen, zu verändern oder dauernd zu benutzen, sondern nur derjenige, der ihrer bedarf, um sein an der Straße gelegenes Grundstück von dieser Straße aus zu erschließen (Hess. VGH, Beschl. v. 18.11.1991 - 2 TH 2280/91 -, juris Rn. 24).

- 27 b. Aus dieser rechtlichen Entwicklung ist für die Auslegung der §§ 14, 18 NStrG zu folgern, dass
- 28 - 1. die Anlegung von notwendigen Zufahrten zu privaten Grundstücken vom Gemeingebrauch in der Form des sog. Anliegergebrauchs - abseits der Regelungen des § 8a Abs. 1 FStrG und § 20 Abs. 2 NStrG - regelmäßig erfasst wird, weiterhin dass
- 29 - 2. bei Inkrafttreten des Straßengesetzes vorhandene legale Zufahrten grundsätzlich Bestandsschutz genießen und nur unter den Voraussetzungen des §§ 8a Abs. 6 FStrG, 20 Abs. 7 NStrG geschlossen werden können, wohingegen
- 30 - 3. die Neuanlage weiterer - nicht erforderlicher - Zufahrten erlaubnispflichtig ist und der Genehmigung nach den jeweiligen Regelungen der Straßengesetze des Landes oder des Bundes bedarf. Sie ist damit im Rahmen der Ermessensentscheidung nach §§ 18 NStrG, 40 VwVfG materiell von einer Abwägung der straßenrechtlichen Belange, orientiert insbesondere an der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, mit den Interessen des Anliegers an der zusätzlichen Zufahrt abhängig (vgl. BayVGH, Beschl. v. 17.04.2012 - 8 ZB 11.2785 -, juris Rn. 13).
- 31 c. Aus der dem Anliegergebrauch innewohnenden immanenten Beschränkung des Rechts auf Anlage einer Zufahrt zur Straße im Sinne des "Angewiesenseins" folgt mithin, dass der Grundstückseigentümer grundsätzlich nicht berechtigt ist, seine Zufahrt etwa über die gesamte Frontbreite seines Grundstücks zur Straße zu erstrecken, wenn hierfür nicht spezifische Gründe vorliegen (a.A. VG Würzburg, Urt. v. 31.03.2009 - W 4 K 08.2267 -, juris). Hätte der Grundstückseigentümer es in der Hand, die gesamte Frontbreite seines Grundstücks als Zufahrt zu gestalten, würden die Parkflächen im davorliegenden öffentlichen Straßenraum - aufgrund der Notwendigkeit, diese "Zufahrt" freizuhalten (§ 12 Abs. 3 StVO) - weitgehend wegfallen. Dies würde Parkprobleme für Straßenbenutzer, die nicht Anlieger sind und nicht über private Stellplätze im umliegenden Bereich verfügen, zur Folge haben. Gerade in innerörtlichen Bereichen, in denen Geschäftsinhaber vor ihren Geschäftsgebäuden Kundenparkplätze einzurichten beabsichtigen, könnte dies in vielen Fällen zum Entfallen von notwendig der Allgemeinheit zur Verfügung stehenden Parkflächen im Straßenbereich führen. Auch die Leichtigkeit der Parkplatzsuche gehört, wie der ruhende Verkehr selbst, indes zu jenen verkehrlichen Belangen, die mit dem Topos von der Leichtigkeit und Sicherheit des Verkehrs als maßgeblichem Ziel des Straßenrechts verknüpft sind. Die Breite der Zufahrt zur öffentlichen Straße muss sich demnach auf das beschränken, was zur Erreichung des Grundstücks mit Fahrzeugen erforderlich ist. Insoweit ist allerdings nicht allein auf die Erreichbarkeit mit Pkw abzustellen, vielmehr wird regelmäßig auch die Zugänglichkeit für Lkw mit in den Blick zu nehmen sein, da ein Gebäudeeigentümer hierauf angewiesen ist, etwa um größere Gegenstände wie Möbel und Küchen oder Baumaterial anliefern lassen zu können. Zufahrtsbreiten von 5 bis 6 Metern können daher regelmäßig noch nicht als unzulässig angesehen werden. Eine unnötig breite Zuwegung wie auch eine überhaupt unnötige Zufahrt stellt aber eine Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs für jedermann auf der Straße dar, die der Straßenbaulastträger - abhängig von der konkreten Situation - nicht ohne weiteres hinnehmen muss und die im Rahmen eines Erlaubnisverfahrens präventiv zu prüfen schon deshalb erforderlich ist, weil dem Straßenbaulastträger ansonsten der Überblick über den im Straßenrandbereich zur Verfügung stehenden Parkraum verloren zu gehen drohte.
- 32 2. Nach diesen Grundsätzen ist die vom Kläger an der westlichen Seite seines Grundstücks E. angelegte zweite Zufahrt vom Anliegergebrauch nicht gedeckt. Um das Gebäude mit Fahrzeugen erreichen zu können, ist sie nicht erforderlich, da hierfür bereits die an der östlichen Grundstücksseite bestehende Zufahrt ausreichend ist. Die Zufahrt soll auch nicht die Erreichbarkeit des Gebäudes herstellen, sondern zwei Stellplätze zugänglich machen, die über die an der östlichen Grundstücksseite gelegene Zufahrt nicht angefahren werden können. Der Auffassung des Verwaltungsgerichts, der Anliegergebrauch im Sinne eines "Kontaktes nach außen" gewährleiste auch die Anlegung einer zweiten Zufahrt, um auf diesem Weg baurechtlich notwendige Einstellplätze erreichbar zu machen, die sonst im Hinblick auf die engen Grundstücksverhältnisse nicht zugänglich wären bzw. an der vorhandenen Stelle nicht eingerichtet werden könnten, teilt der Senat aus den oben bereits dargelegten Gründen nicht. Der grundrechtlich geschützte Anliegergebrauch gewährleistet die Zugänglichkeit des Grundstücks, nicht dessen maximale bauliche Ausnutzbarkeit oder die Bequemlichkeit und Leichtigkeit des Zu- und Abgangs (BVerwG, Urt. v. 06.08.1982 - 4 C 58.80 -, DVBl. 1982, 1098).
- 33 a. Die demnach erforderliche Sondernutzungserlaubnis nach § 18 Abs. 1 NStrG besitzt der Kläger nicht. Sein Antrag auf Sondernutzung "... zur Ausführung von drei Einstellplätzen ... (und) Absenkung des Bordstein auf einer Länge von ca. 7 m" bezog sich auf die Anlage von drei Einstellplätzen mittig im vorderen Straßenbereich des Grundstücks und entspricht daher nicht dem tatsächlich hergestellten Zustand. Im Übrigen ist dieser Antrag von der Beklagten mit dem bestandskräftigen Versagungsbescheid vom (ebenfalls) 3. August 2007 abgelehnt worden.
- 34 b. Damit sind die Voraussetzungen für den Erlass der Ordnungsverfügung nach § 22 NStrG erfüllt. Die Norm lässt nach ihrem Wortlaut bereits die formelle Illegalität der Straßenbenutzung für die Anordnung von Maßnahmen zu deren Beendigung ausreichen. Eine zusätzliche Prüfung der materiellen Illegalität, d.h. der fehlenden Genehmigungsfähigkeit der ausgeübten Nutzung, hält der Senat in Anlehnung an baurechtliche Grundsätze (vgl.